Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.28 RRB 1914/2246**
Titel	**Baulinien.**
Datum	15.10.1914
P.	795–796

[*p. 795*] A. Mit Eingabe vom 8. August 1914 ersucht die Bauverwaltung der Stadt Zürich, I. Abteilung, um Genehmigung der abgeänderten Baulinien der Rämistraße zwischen Hottinger- und Wolfbachstraße und der Hottingerstraße zwischen Rämistraße und Kasinoplatz.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte am 11. Juli 1913 durch den Großen Stadtrat Zürich und wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt Nr. 74 vom 16. September 1913 öffentlich ausgeschrieben. Ein an den Regierungsrat weitergezogener Rekurs des Erich von Stockar, des Armin von Stockar und der Frau Dr. Schindler-Stockar wurde durch Beschluß Nr. 1547 vom 9. Juli 1914 abgewiesen.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 1. August 1914 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet: // [*p. 796*]

1. Bei dem immer mehr zunehmenden Verkehr auf der mit einer doppelspurigen Straßenbahnlinie belasteten Hottingerstraße, erschien dem Stadt rat Zürich ihre Fahrbahn auf die Dauer zu schmal. Zur Ermöglichung einer Straßenverbreiterung wird die Vergrößerung des gegenwärtigen Baulinienabstandes notwendig.

Zwischen Rämistraße und Steinwiesplatz besitzt die Hottingerstraße einen Baulinienabstand von 15,8 m. Durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie um 4,2 m und der südlichen von der Telephonzentrale bis zum Steinwiesplatz um 1 m wird der Abstand von der Rämistraße bis zur östlichen Flucht der Telephonzentrale auf 20 m und von der letztern bis zum Steinwiesplatz auf 21 m vergrößert.

In der folgenden Straßenstrecke zwischen Steinwiesplatz und Kasinoplatz wird der 16 m messende Baulinienabstand durch Zurücklegen der südlichen Baulinie um 3 m vergrößert. Der neue Baulinienabstand beträgt hier somit 18 m.

2. Mit der Zurücklegung der nördlichen Baulinie der Hottingerstraße ist die Zurücklegung der östlichen Baulinie der Rämistraße zwischen Hottingerstraße und Wolfbachstraße um 2 m bis 7,5 m hinter die nordwestliche Front des Hauses Assekuranz-Nr. 233 verbunden worden. Das zirka 14 m lange Baulinienstück wurde hiebei senkrecht zur nördlichen Baulinie der Hottingerstraße gezogen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderten Baulinien der Hottingerstraße zwischen der Rämistraße und dem Kasinoplatz sowie der Rämistraße zwischen der Hottinger- und der Wolfbachstraße, in Zürich 7, werden genehmigt,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

II. Mitteilung an die Bauverwaltung der Stadt Zürich, I. Abteilung, unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage, und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017